



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 02. September 2019
Seite 1 von 4

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Rüdiger Spott
Arndtstr. 35
44135 Dortmund

Aktenzeichen:
21.16.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Krämer
ulrich.kraemer@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2698
Fax: 02931/82-40881

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Gründung/ Eintragung des Vereins „Seniorenglück“, Dortmund Erteilung eines Negativattestes nach § 22 BGB

Ihr Schreiben vom 22.05.2019 - Ihr AZ: 36/19 Seniorenglück e.V.

Sehr geehrter Herr Spott,

in der oben genannten Vereinsregistersache wurden Sie von der zuständigen Rechtspflegerin beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund zur Vorlage eines Negativattestes aufgefordert und beantragten bei der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine gem. § 22 BGB zuständigen Bezirksregierung Arnsberg die Erteilung des v.g. Negativattestes.

Zur Erteilung eines Negativattestes ist zu prüfen, ob es sich bei dem oben genannten Verein um einen Idealverein nach § 21 BGB oder um einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB handelt.

Nach § 21 BGB ist eine Eintragung für alle Vereine vorzunehmen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB).

Die Vereinssatzung wurde von Ihnen zusammen mit dem o.g. Schreiben übersandt.

Die vorgelegte Satzung wurde von der Vereinsvorsitzenden, Frau Cornelia Judith Sbosny, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung überarbeitet und zuletzt mit Schreiben (E-Mail) vom 28.08.2019 erneut vorgelegt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



- (2) Verein, der dauerhaft und planmäßig entgeltliche Leistungen allein auf einem sog. Binnenmarkt anbietet;
- (3) Ein Verein gegründet von unternehmerisch Tätigen mit dem Zweck, auf ihn ausgelagerte Teilaufgaben seiner Mitglieder dauerhaft wahrzunehmen, die ansonsten die Mitglieder selbst im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeiten durchführen müssten.

Zu (1)

Das Vereinsangebot richtet sich uneingeschränkt an ältere/ alte Menschen. Das Angebot des Vereines richtet sich somit grundsätzlich an einen äußeren Markt, also an Dritte, die nicht dem Verein mitgliedschaftlich verbunden sind und erfolgt unentgeltlich. So fehlt es hier jedoch an der Entgeltlichkeit an einem äußeren Markt. Daher handelt es sich hier nicht um eine Ausübung einer auf den Abschluss von Umsatzgeschäften des Vereines gerichtete Tätigkeit.

Zu (2)

Punkt (2) trifft nicht zu, weil der Verein auch außerhalb des inneren Marktes tätig wird.

Zu (3)

Auch wenn der Verein beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit betreibt, so handelt es sich um keine ausgelagerten unternehmerischen Teilaufgaben seiner Mitglieder, denn die Öffentlichkeitsarbeit bezieht sich auf das Angebot des Vereins an Dritte.

Nebentätigkeitsprivileg

Ein Nebenzweck kann hier nicht erkannt werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass im Gegensatz zu der am 28.03.2019 unterschriebenen und mir zunächst vorgelegten Satzung die nach Abstimmung letzte Satzungsfassung vom 28.08.2019 keine Bestimmung eines möglichen Anfallsberechtigten enthält.

Somit ist laut Satzung nicht von einem wirtschaftlichen Verein i.S.d. § 22 BGB auszugehen, so dass der Verein als nicht-wirtschaftlicher Verein, also als Idealverein, gem. § 21 BGB eintragungsfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Krämer)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie als Download-Datei „Datenschutz-Information“ unter:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/stiftungen/index.php>